

Workplace Law

Unternehmensmitbestimmung

Die Einflussnahme von Arbeitnehmern auf wirtschaftliche und unternehmerische Entscheidungen endet regelmäßig nicht bei den Mitbestimmungsrechten des Betriebsrates. Wir beraten auch darüber hinaus bei der Unternehmensmitbestimmung, worunter die Besetzung des Aufsichtsrates eines Unternehmens mit Arbeitnehmervertretern zu verstehen ist. Wir sind mit der drittelparitätischen oder paritätischen Besetzung des Aufsichtsrates nach dem Drittelbeteiligungsgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Montanmitbestimmungsgesetz vertraut.

Im Zuge der immer stärkeren Internationalisierung nutzen viele Unternehmen bereits die Gestaltungsmöglichkeiten, welche die Rechtsform der europäischen Aktiengesellschaft SE (Societas Europaea) bietet. Wir beraten bei der Gründung einer SE und unterstützen Sie bei der Verhandlung mit den Arbeitnehmervertretern, insbesondere auch deswegen, weil die Unternehmensmitbestimmung maßgeschneidert gestaltet werden kann. Dies kann auch dazu führen, dass die Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat unabhängig von der Größe des Unternehmens vollständig und dauerhaft ausgeschlossen wird.

Konkret sind unsere Schwerpunktthemen:

- Durchführung von Aufsichtsratswahlen (z.B. Erstellen von Wählerlisten, Schulung von Wahlvorständen)
- Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens im Rahmen einer SE-Gründung
- Gestaltung von SE-Beteiligungsvereinbarungen
- Gestaltung der Zuordnung von Arbeitnehmern in Unternehmensgruppen